

Außerschulische Lernförderung/ Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket → Wie geht's?

Wer kann gefördert werden?

Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit schulischen Lerndefiziten, die in Familien leben, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – **Sozialhilfe**), **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen.

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Förderung für außerschulische Nachhilfe?

Die Leistung wird erbracht, wenn das **Erreichen der wesentlichen Lernziele** gefährdet ist (→ das ist mehr als eine knappe Versetzung!)

Die Förderung wird in der Regel erbracht, bis sich ein ausreichendes Leistungsniveau stabilisiert hat.

Ausgeschlossen ist die außerschulische Lernförderung, wenn

- die dafür ursächlichen Lerndefizite auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten der Schülerin/ des Schülers zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose nicht erteilt werden kann,
- alternative, geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen.

→ Die Bestätigung der Voraussetzungen erfolgt im Regelfall durch die Lehrkraft in der Schule. Hierfür gibt es ein Formblatt, das bei der Antragstellung ausgereicht wird. Es ist meist auch auf der Website der zuständigen Behörde, teilweise auch in den Schulen verfügbar.

Welche Leistungen werden erbracht?

Übernommen werden **Nachhilfekosten**. Die Höhe ist an den individuellen Bedarfen und der Anbieterstruktur vor Ort auszurichten. Viele Kommunen und Jobcenter haben sowohl hinsichtlich des Umfangs an Nachhilfestunden als auch des Kostensatzes Richtlinien. Detaillierte Informationen hält die zuständige Behörde vor.

Es kommen neben kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen insbesondere auch (Lehramts-) Studierende, pensionierte Lehrer*innen, Volkshochschulen u.ä. in Betracht. Die Leistung wird zusätzlich zu anderen Bedarfen erbracht, schmälert andere Leistungen, z. B. die Teilhabepauschale für den Sportverein, also nicht.

Wo wird die Leistung beantragt?

Zuständig ist bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II meist das **Jobcenter**, bei den übrigen die **Kommune**. Das Bürgerbüro des Landkreises oder der kreisfreien Stadt kann hierzu Auskunft geben. Eine Übersicht findet sich auch auf der Seite der Kommune sowie unter: << <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Anlaufstellen/Sachsen-Anhalt/sachsen-anhalt.html>>>.

Das Verfahren ist **kostenfrei**. Die zuständige Behörde berät und unterstützt bei der Antragstellung.

→ **Achtung:** Die Förderung ist vor Beginn der Nachhilfe zu beantragen!